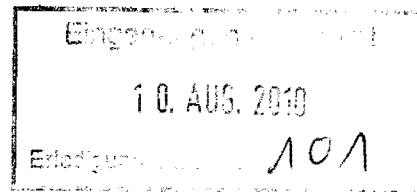




SPD-Stadtratsfraktion
Landau in der Pfalz



SPD-Stadtratsfraktion – Dr. Maximilian Ingenthron
Röntgenstraße 50 – 76829 Landau in der Pfalz

Herrn Oberbürgermeister
Hans-Dieter Schlimmer
Stadtverwaltung
Marktstraße 50
76829 Landau in der Pfalz

Stadtverwaltung Landau in der Pfalz

09. Aug. 2010

Büro Bürgermeister

Landau, den 7. August 2010

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Namen der SPD-Stadtratsfraktion stelle ich folgenden Antrag:

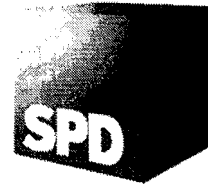
„Die Stadt Landau prüft die Einführung einer Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Katzen“.

Begründung:

Tierschutzverbände und Tierheime weisen bundesweit vehement auf die wachsenden Bestände von freilebenden Katzen hin. Auch in Landau besteht dieses Problem, wie unlängst seitens des Tierheims bestätigt worden ist (vgl. Berichterstattung der Rheinpfalz vom 9. Juli d. J.). Gerade das Tierheim ist von den Folgen dieser wachsenden Population besonders betroffen.

In Landau stellt sich die Situation so dar, dass das Tierheim Maria Höffner im Rahmen des Fundtiervertrages für die Stadt Landau die Verwahrung von Fundtieren aus dem Stadtgebiet Landau übernimmt. Dafür zahlt die Stadt Landau einen festgelegten Satz pro Tier/Tag für maximal 42 Tage. Kann der Besitzer des Fundtieres nicht ermittelt werden (z. B. wegen eines fehlenden Chips oder Tätowierung und /oder fehlender Registrierung), muss das Tierheim nach der genannten Frist alleine für die Kosten aufkommen.

Dieser Zuschuss könnte durch die Einführung der Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht in vielen Fällen vermieden werden, weil sie geeignete Voraussetzungen dafür sind, den Besitzer zu ermitteln. Als Kennzeichnung sollte in jedem Fall die Tätowierung vorgeschrieben werden. Die Registrierung der Tiere sollte entweder beim Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes e. V. oder alternativ bei Tasso e. V. erfolgen. Ohne die Registrierung ist die Rückführung an den Besitzer erheblich erschwert.



Die Stadt Paderborn hat ein solches Gebot in ihrer „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt“ verankert. Sie gilt bundesweit als in dieser Frage beispielhaft handelnd. Laut Deutschem Tierschutzbund „klären die dortigen Veterinärbehörden die Katzenhalter über das Problem der unkontrollierten Fortpflanzung auf. Die Zahl der Kastrationen der Katzen aus privater Haltung hat daraufhin deutlich zugenommen.“

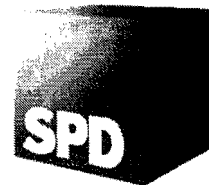
Als weitere Argumente für die Einführung der Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Katzen können genannt werden:

- Verminderung der Fortpflanzung und des Katzenelends durch verwaarloste besitzerlose Katzen. Weniger Belästigung der Bevölkerung.
- Reduzierung des Problems für das Tierheim in Landau, wegen der Überfüllung mit scheuen Katzen weniger vermittelbare Katzen aufnehmen zu können.
- Zu hohe Populationsdichte von Katzen erhöht das Abwandern der Katzen, die anschließend vermehrt als Fundtiere aufgegriffen werden (erhöhte Kosten für die Kommunen).
- Bedingt durch die Verdrängung aus Revieren und der Suche nach potenziellen Geschlechtspartnern erhöht sich das Risiko, dass diese Katzen durch vermehrte Überquerung von Straßen verunfallen und damit sich und auch den Mensch gefährden.
- Steigende Katzendichte und damit steigender Stress in der Population bewirkt eine Schwächung des Immunsystems und damit erhöhen sich auch die Erkrankungen der Tiere, die bei Katzen häufig lebensgefährlich sind (dazu zählen Varianten des Katzenschnupfens, Katzensenke sowie FIP (Feline Infektiöse Peritonitis), FIV und Leukose). Die Tiere werden häufig elend oder werden stark abgemagert, teils bereits in Agonie, ins Tierheim verbracht. Diese Situation stellt einen tierschutzwidrigen Zustand dar. Zudem gefährden diese herrenlose Katzen den Gesundheitsstatus von anderen in Menschenobhut gehaltenen Katzen.
- Dezimierung von frei lebenden Tieren (Wildtieren), teils bestandsbedrohter Tierarten durch vermehrten Katzenbesatz.
- Vermehrte Verunreinigung von Gärten und öffentlichen Plätzen durch Katzenkot. Dadurch Infektionsgefahr für den Menschen durch die erhöhte Möglichkeit der Übertragung parasitärer Erkrankungen.

Diesem Antrag sind als ergänzende Materialien die Verordnung der Stadt Paderborn und der Entwurf einer Tierschutz-Katzenverordnung des Deutschen Tierschutzbundes beigelegt.



SPD-Stadtratsfraktion
Landau in der Pfalz



Ich bin davon überzeugt, dass mit der Verpflichtung zur Kastration, der Kennzeichnung und Registrierung der Katzen in Landau ein ganz wichtiger Beitrag zum Schutz von Tieren und Menschen geleistet werden kann. Es ist zugleich ein Signal an die vielen ehrenamtlichen Tierschützerinnen und Tierschützer, deren Sorgen wir ernst nehmen und ihre gut begründeten Anregungen in unser politisches Handeln einfließen lassen sollten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Maximilian Ingenthron



Entwurf einer Tierschutz-Katzenverordnung

Stand 02.03.2010

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für den Umgang, die Haltung und das Züchten mit Hauskatzen (*Felis silvestris catus*).
- (2) Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden
 1. während des Transportes für eine Dauer von maximal sechs Stundenⁱ,
 2. während einer tierärztlichen Behandlung, soweit nach dem Urteil des Tierarztes im Einzelfall andere Anforderungen an die Haltung notwendig sind,
 3. bei einer Haltung zu Versuchszwecken im Sinne des § 7 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes oder bei Eingriffen oder Behandlungen zu den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 Abs. 1 oder § 10a des Tierschutzgesetzes genannten Zwecken, soweit für den verfolgten wissenschaftlichen Zweck andere Anforderungen an die Haltung unerlässlich sind.

§ 2 Allgemeine Anforderungen an das Halten

- (1) Katzen dürfen grundsätzlich nicht in Käfigen gehalten werden. Eine Ausnahme stellt die Unterbringung der Tiere zur veterinärmedizinischen Behandlung gem. § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 dar, einschließlich vorübergehender Unterbringung in Quarantäne- oder Krankenstation in Tierheimen oder beim Tierarzt. Des Weiteren dürfen Katzen in speziell dafür vorgesehenen Boxen im Straßenverkehr transportiert werden.
- (2) Katzen ist täglich die Möglichkeit zum länger dauernden Umgang mit Betreuungspersonen zu gewähren.
- (3) Raumklima und Lichtverhältnisse müssen den Anforderungen für Wohnräume entsprechen und einen Tag-Nacht-Rhythmus aufweisen. Insbesondere muss der Einfall von natürlichem Tageslicht sichergestellt sein. Bei geringem Tageslichteinfall sind die Räume entsprechend dem natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus zusätzlich zu beleuchten. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn den Katzen ständig ein Auslauf ins Freie zur Verfügung steht. In den Räumen muss eine ausreichende Frischluftversorgung sichergestellt seinⁱⁱ.
- (4) Werden Katzen in Gruppen gehalten, so muss für jede Katze ein eigener Rückzugsbereich vorhanden sein. Die Haltung von Katzen in Gruppen ist nur zulässig, soweit die Tiere aggressions- und angstfrei zusammenleben können. Sobald Anzeichen von länger anhaltendem Stress bei einem oder mehreren Tieren auftreten, sind diese aus der Gruppe zu entfernen.
- (5) Ein Welpen darf erst im Alter von über zehn Wochen vom Muttertier getrennt werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Trennung nach tierärztlicher Indikation zum Schutz des Muttertieres oder des Welpen vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist. Ist nach Satz 2 eine vorzeitige Trennung mehrerer Welpen vom Muttertier erforderlich, sollen diese bis zu einem Alter von zehn Wochen nicht voneinander getrennt werden. Personen, welche die Tiere in ihre Obhut nehmen, müssen über die erforderlichen Möglichkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zur fachgerechten Aufzucht der Welpen verfügen.



- (6) Welpen bis zu einem Alter von zehn Wochen sollen nicht einzeln gehalten werden.

§ 3 Fütterung und Pflege

- (1) Wer Katzen hält oder betreut, hat dafür zu sorgen, dass den Tieren in ihrem gewohnten Aufenthaltsbereich jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung steht. Er hat die Katzen mit artgemäßem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen.
- (2) Wer Katzen hält oder betreut, hat
1. die Tiere unter Berücksichtigung des der Rasse entsprechendem Bedarfs regelmäßig zu pflegen und für ihre Gesundheit Sorge zu tragen,
 2. gegen die häufigsten Infektionskrankheiten, insbesondere Katzenschnupfen, Katzenschnupfen zu impfen und zu entwurmen. Nach Maßgabe des Tierarztes sind bei Bedarf zusätzliche Impfungen vornehmen zu lassen,
 3. die Unterbringung mindestens einmal täglich zu überprüfen und Mängel unverzüglich abzustellen,
 4. den Aufenthaltsbereich der Katzen sauber zu halten.
 5. Die Futter-, Tränkgefäße und Toiletten müssen aus gesundheitsunschädlichem und leicht zu reinigendem Material bestehen und täglich gereinigt werden.
 6. Die Schlafplätze und der Aufenthaltsbereich sind sauber und trocken zu halten; sie dürfen aufgrund ihrer Art und Beschaffenheit keine Gesundheitsschäden verursachen.

Zweiter Abschnitt. Haltung in Räumen

§ 4 Anforderungen an das Halten in Privathaushalt und Katzensuchten

- (1) Katzen dürfen nur dann in Räumen gehalten werden, wenn die Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erfüllt sind.
- (2) Die Räume müssen mindestens 2,0 m hoch sein und eine Grundfläche von mindestens 15 m² aufweisen. In Räumen gem. Satz 1 dürfen maximal 2 Katzen gehalten werden. Für jede weitere Katze ist eine Grundfläche von mindestens 4,0 m² zusätzlich vorzusehen. Für Jungtiere bis zum Absetzen muss keine zusätzliche Grundfläche vorgesehen werden.
- (3) Die Räume müssen erhöhte Ruheflächen, Rückzugsmöglichkeiten, geeigneten Kletter- und Kratzgelegenheiten sowie Beschäftigungsmöglichkeiten pro Katze aufweisen. Sofern die Katzen ohne Freigang gehalten werden, muss je eine Katzentoilette pro Katze zur Verfügung stehen. Pro Raum sollen mindestens zwei Schlafplätze mehr verfügbar sein als Katzen darin gehalten werden. Schlaf-, Fress- und Toilettenbereiche müssen voneinander abgetrennt sein.
- (4) Wenn Katzen ausschließlich in geschlossenen Räumen gehalten werden, muss es den Katzen möglich sein, die Umgebung durch das Fenster zu beobachten. Werden Tiere in Räumen gehalten, bei denen die Gefahr eines Fenstersturzes besteht, so sind die Fenster oder Balkone mit geeigneten Schutzvorrichtungen zu versehen.



- (5) Erhalten Katzen Freigang, müssen sie jederzeit Zugang haben zu Räumen, die den in den Absätzen 1-3 genannten Anforderungen entsprechen. Eine dauerhafte Außenhaltung von Hauskatzen ist nicht zulässig.
- (6) Wer Katzen mit Zugang ins Freie hält, hat männliche und weibliche Tiere grundsätzlich vor Eintritt der Geschlechtsreife von einem Tierarzt kastrieren zu lassen. Bei unkastrierten Tieren, die bereits geschlechtsreif sind, ist der Eingriff nach Satz 1 unverzüglich nachzuholen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Katzen, die zur kontrollierten Zucht eingesetzt werden, soweit dies durch eine schriftliche Dokumentation im Sinne des § 4 Absatz 2 nachgewiesen werden kann.
- (7) Welpen sind ab dem Alter von acht Wochen, möglichst jedoch vor der Weitergabe an Dritte per Mikrochip zu kennzeichnen und in einer dafür vorgesehenen Datenbankⁱⁱⁱ zu registrieren. Ein Wechsel des Besitzers oder der verantwortlichen Betreuungsperson ist in der dafür vorgesehenen Datenbank eintragen zu lassen. Für nicht gekennzeichnete und registrierte Katzen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung älter als drei Monate sind, muss der Halter unverzüglich veranlassen, dass seine Katzen per Mikrochip gekennzeichnet und in einer dafür vorgesehenen Datenbank registriert werden.

§ 5 Anforderungen an die Betreuung bei gewerbsmäßigem Züchten

- (1) Wer gewerbsmäßig mit Katzen züchtet, muss sicherstellen, dass für jeweils bis zu zehn Zuchtkatzen und ihre Welpen jeweils eine Betreuungsperson zur Verfügung steht, die die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen hat.
- (2) Wer Katzen regelmäßig abgibt, gewerbsmäßig Katzen hält oder mit ihnen handelt, hat Aufzeichnungen über Identitätsmerkmale und tierärztliche Behandlungen sowie über Herkunft und Verbleib jeder einzelnen Katze zu führen und der zuständigen Behörde auf Anfrage vorzulegen.

Dritter Abschnitt. Spezielle Anforderungen an das vorübergehende Halten in Tierheimen und Tierpensionen

§ 6 Zusätzliche Anforderungen an das vorübergehende Halten in Tierheimen und Tierpensionen

- (1) Für das Halten von Katzen in Tierheimen und Tierpensionen gelten ergänzend die nachfolgenden Vorschriften.
- (2) Grundsätzlich sollen gesunde und gut sozialisierte Katzen möglichst in Gruppen gehalten werden. Die Gruppengröße sollte dabei aber zehn Tiere nicht überschreiten.
- (3) Die Höhe der Räume und Gehege muss jeweils mindestens 2,0 m betragen.
- (4) Grundsätzlich dürfen Katzen an neue Halter nur kastriert abgegeben werden. Eine Ausnahme stellen Jungkatzen unter drei Monaten dar. Hier wird der Halter verpflichtet, die Katze kastrieren zu lassen.



- (5) In Tierheimen werden die Katzen vor der Vermittlung mit Mikrochip gekennzeichnet. Der neue Halter ist verpflichtet, sein Tier anschließend auf seinen Namen registrieren zu lassen.

§ 7 Einzelhaltung in Käfigen oder Boxen

- (1) Aus medizinischer Indikation, insbesondere zur Einhaltung von Quarantänevorschriften können Katzen vorübergehend auch in geeigneten Käfigen oder Boxen gehalten werden (Käfigunterbringung). Die Käfigunterbringung ist zeitlich auf die Dauer der Quarantäne oder Krankheit beschränkt. Geeignet sind Käfige oder Boxen grundsätzlich nur, wenn sie die Vorgaben der Absätze 2 und 3 erfüllen.
- (2) Die Grundfläche des Käfigs oder der Box muss mindestens so groß sein, dass die Katze außerhalb der Schlafkiste und der Katzentoilette ausgestreckt liegen kann; zudem muss sie mindestens so hoch sein, dass eine erhöhte Liegefläche installiert werden kann. Die Maße müssen mindestens B x L x H: 1,2 m x 0,7 m x 0,7 m betragen.
- (3) Die Unterbringung muss mit einer Rückzugsmöglichkeit (Schlafhöhle), einem Sichtschutz, Beschäftigungsmöglichkeiten, sowie einer Katzentoilette ausgestattet sein.
- (4) Bei Katzen in vorübergehender Einzelhaltung hat der Betreuer vermeidbare Leiden der Tiere durch besondere Aufmerksamkeit und Zuwendung zu vermeiden.

§ 8 Haltung in geschlossenen Räumen und Haltung in geschlossenen Räumen mit angegliedertem Außengehege

- (1) Für die vorübergehende Haltung in geschlossenen Räumen wird für eine Katze mindestens 4 m² Grundfläche benötigt. Für jede weitere Katze mindestens 2 m².
- (2) Die Räume müssen mit erhöhten Ruheflächen, Rückzugsmöglichkeiten, geeigneten Kletter- und Kratzgelegenheiten, Beschäftigungsmöglichkeiten ausgestattet sein und eine Katzentoilette pro Katze aufweisen. Pro Raum sollen mindestens zwei Schlafplätze mehr verfügbar sein als Katzen darin gehalten werden.
- (3) Mit Außengehege verbundene Innenräume sollten durch einen freien Durchgang verbunden sein.

§ 9 Die Haltung ohne Zugang zu Räumen

- (1) Jeder Katze muss ein Schlafplatz in einer witterungsgeschützten und im Bedarfsfall beheizbarer Unterkunft zur Verfügung stehen.
- (2) Werden die Katzen im Gehege gehalten, sollte für eine Katze mindestens 8 m² Grundfläche für jede weitere zusätzlich mindestens 3 m² Grundfläche zur Verfügung stehen.
- (3) Das Gehege muss zur Hälfte überdacht und zweiseitig geschlossen sein.



- (4) Die Gehege müssen mit erhöhten Ruheflächen, Rückzugsmöglichkeiten, geeigneten Kletter- und Kratzgelegenheiten, Beschäftigungsmöglichkeiten ausgestattet sein und eine Katzentoilette pro Katze aufweisen. Pro Gehege sollen mindestens zwei Schlafplätze mehr verfügbar sein als Katzen darin gehalten werden.

§ 10 Ausnahmen für das vorübergehende Halten

Die zuständige Behörde kann von den Vorschriften des § 6 Absatz 2 sowie § 7 Absatz 1 und 2 für das vorübergehende Halten von Katzen in Einrichtungen, die Fundkatzen oder durch Behörden eingezogene Katzen aufnehmen, befristete Ausnahmen zulassen, wenn sonst die weitere Aufnahme oder Betreuung solcher Katzen gefährdet ist.

Vierter Abschnitt. Freilebende Katzen

§ 11 Verantwortlichkeit für freilebende Katzen

- (1) Freilebende, nicht auf den Menschen sozialisierte Katzen sind als herrenlos anzusehen. Falls nicht einzelne Personen durch beständige Betreuung Besitz an den Tieren erworben haben, obliegt der zuständigen Behörde die Betreuung der Tiere im Sinne des § 2 Nr. 1 Tierschutzgesetz.
- (2) Freilebende Katzen sind als gehaltene Tiere im Sinne des Tierschutzgesetzes zu betrachten. Sofern eine Unterbringung in Tierheimen aufgrund ihrer Ängstlichkeit gegenüber dem Menschen nicht möglich ist, sollen sie in ihrem Lebensumfeld verbleiben und dort betreut werden.
- (3) Für die Sicherstellung der Kastration und Kennzeichnung/Registrierung in einer dafür vorgesehenen Datenbank ist die nach dem Ordnungsrecht zuständige Behörde (Gemeinde) verantwortlich.

Fünfter Abschnitt. Strafvorschriften

§ 12 Verbote

- (1) Es ist verboten,
 1. einer Katze die Krallen zu amputieren oder operative Eingriffe zur Erleichterung oder Anpassung an die Haltung vorzunehmen^{iv}. Ausgenommen sind Eingriffe zur Verhütung der Fortpflanzung, soweit sie nach § 6 I 2 TierSchG erlaubt sind.
 2. Körperteile zum Erreichen bestimmter Rassenmerkmale ganz oder teilweise zu amputieren.
 3. Hauskatzen mit Wildkatzen zu verpaaren.



4. Katzen miteinander zu verpaaren, wenn damit gerechnet werden muss, dass bei den Nachkommen Merkmale erhalten bleiben oder gefördert werden, die im Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes des Bundesministeriums in der jeweils aktuellen Fassung oder einem anderen Gutachten oder einer Anordnung des Bundes oder der Länder nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft als Verstoß gegen § 11b des Tierschutzgesetzes benannt werden. Dazu gehören insbesondere:
 - die Verkürzung des Schwanzes, einschließlich der Schwanzlosigkeit
 - rein weiße Katzen, sofern Hör- oder Sehstörungen damit verbunden sein können (Dominanz des W-Genes)
 - überzählige Zehen
 - extreme Kurznasigkeit, sofern der obere Rand des Nasenspiegels über dem unteren Augenlidrand liegt
 - Anomalien des äußeren Ohres und des Augenlidrands
 5. Katzen ohne Aufsicht in einem Fahrzeug zu belassen.
- (2) Es ist weiterhin verboten, Katzen, die entgegen der Bestimmungen des Abs. 1 Nr. 1 bis 4 behandelt oder gezüchtet wurden, auszustellen oder Ausstellungen solcher Katzen zu veranstalten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 5 Satz 1 einen Welpen vom Muttertier trennt,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 einen Mangel nicht oder nicht rechtzeitig abstellt,
 3. eine Katze entgegen der Vorgaben des § 4 Absatz 1 hält,
 4. entgegen § 4 Abs. 6 nicht für die Kastration einer Katze mit Freigang Sorge trägt,
 5. entgegen § 5 Abs. 1 nicht sicherstellt, dass für jeweils bis zu zehn Zuchttiere und ihre Welpen eine dort genannte Betreuungsperson zur Verfügung steht,
 6. entgegen § 7 Abs. 1 eine Katze in einer Käfigunterbringung hält,
 7. entgegen § 8 Abs. 1 oder 2 oder § 9 Abs. 1 bis 4 eine Katze hält oder
 8. einem Verbot nach § 12 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Absatz 2 eine Katze ausstellt oder eine Ausstellung veranstaltet.

§ 14 Übergangsvorschrift

- (1) Wer eine Katze am ... in einem Raum hält, der nicht der Anforderung des § 4 Abs. 1 entspricht, muss das Einhalten dieser Anforderung spätestens bis zum ... sicherstellen^V.
- (2) Für Züchter, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes am ... haben, gilt § 5 ab dem



- (3) Wer eine Katze am... vorübergehend in einem Käfig oder einer Box hält, die nicht den Anforderungen des § 7 Abs. 2 entspricht, muss das Einhalten dieser Anforderungen bis zum ... sicherstellen.
- (4) Abweichend von § 12 Abs. 2 dürfen Katzen noch bis zum ... ausgestellt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Anmerkungen:

Aufbau und Formulierungsweise orientieren sich dort, wo es möglich ist, am Sprachgebrauch der Tierschutz-Hundeverordnung. Inhaltlich ist der Entwurf, insbesondere was die Bemessung der Haltungseinrichtungen angeht, weitgehend an den Empfehlungen der TVT ausgerichtet.

→ Nicht vorgesehen sind hier Anforderungen an serienmäßige Haltungseinrichtungen und Zubehör/Prüfverfahren sowie die Klärung der Fundtierkostenerstattung für die Tierheime.

Quellen:

- [1] Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001
- [2] TVT: Empfehlungen zur Haltung von Hauskatzen (Merkblatt 43, 1997)
- [3] TVT: Kastration von Hunden und Katzen (Merkblatt 120, 2009)
- [4] Zweite Tierhaltungsverordnung Österreich vom 17.12.2004, Anlage 1.2
- [5] Schweizer Tierschutzverordnung vom 23. April 2008, Art. 80 in Verb m. Anh. 1, Tab.11
- [6] BMELV-Gutachten zur Auslegung von §11b TierSchG
Siehe außerdem
- [7] Änderung Österreich. Tierschutzgesetz v. 11.01.08, Kennzeichnung und Registrierung Hunde
- [8] B90/Die Grünen: Entwurf eines neuen TierSchG, 5/2009, §28 f. Kennzeichnung von Heimtieren
- [9] Sitzungsvorlage zum Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Paderborn vom 12.03.1997 (Kastrationspflicht)

Fußnoten:

- ⁱ Die TVT empfiehlt 8 Stunden. Außerdem schlägt TVT eine Ausnahme „für die Dauer einer Ausstellung“ vor (*hier nicht übernommen*).
- ⁱⁱ TVT macht auch klare Zahlenangaben: *Temperatur: 16-24°C, Lichtintensität: 350-450 Lux, rel. Luftfeuchte: 55+-10 %, zugfrei.*
- ⁱⁱⁱ Diese Lösung ist vermutlich praktikabler als der Erlass einer detaillierten Datenbankverordnung und entspricht einer in sich geschlossenen Verordnung. Möglich wären auch die Formulierungen „...in einer vom Bundesministerium zugelassenen Datenbank...“ oder: „...in der Datenbank des Bundesministeriums...“.
- ^{iv} In Anlehnung an Art 24 der Schweizer Tierschutzverordnung.
- ^v Die Tierschutz-Hundeverordnung sieht für Raum- und Zwingergrößen eine Übergangszeit von drei Jahren vor.

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung im Gebiet
der Stadt Paderborn vom 12.03.1997

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 - Begriffsbestimmungen
- § 2 - Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 - Schutzvorrichtungen
- § 4 - Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 5 - Tiere
- § 6 - Kinderspielplätze
- § 7 - Verunreinigungsverbot
- § 8 - Abfallbehälter/Sammelbehälter
- § 9 - Hausnummern
- § 10 - Öffentliche Hinweisschilder
- § 11 - Fäkalien-, Dung- und Klärschlammbabfuhr
- § 12 - Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Nachtzeit
- § 13 - Aufstellen von Wohnwagen, Zelten u. ä. Wohngelegenheiten
- § 14 - Werbung, Wildes Plakatieren
- § 15 - Brauchtumsfeuer
- § 16 - Ausnahmen, Erlaubnisse
- § 17 - Ordnungswidrigkeiten
- § 18 - Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- *4) Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274), und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV NRW S. 622) wird von der Stadt Paderborn als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Paderborn vom 22.09.2008 mit Zustimmung der Bezirksregierung Detmold vom 30.07.2008 für das Gebiet der Stadt Paderborn folgende Verordnung erlassen:

*4) § 1
Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2
Allgemeine Verhaltenspflicht

- *4) (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden. Verhaltenspflichtige sind alle, die für das eigene Verhalten, für das Verhalten anderer (Personen/Tiere) oder für den Zustand von Sachen verantwortlich sind. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtverpflichtete.

(2) Abs. 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 II StVO einschlägig.

*4)

§ 3

Schutzvorrichtungen

(1) Grundstückseinfriedigungen müssen so hergestellt und erhalten werden, dass die Benutzerinnen und Benutzer öffentlicher Verkehrsflächen hierdurch nicht behindert oder gefährdet werden. Vor allem dürfen Stacheldraht, Nägel und andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedigungen nicht so angebracht werden, dass sie Personen verletzen oder Sachen beschädigen können.

(2) In den Verkehrs- bzw. Anlagenraum aufschlagende Türen, Fenster, Fensterläden u. ä. oder sonst hineinragende Gegenstände, wie Schaukästen und Warenautomaten, müssen so angebracht sein und bedient werden, dass die Benutzerinnen und Benutzer öffentlicher Verkehrsflächen hierdurch nicht behindert oder gefährdet werden.

(3) Fahnen, Schriftbänder, Girlanden u. ä. auf den Anliegergrundstücken dürfen nicht mit Einrichtungen und Benutzerinnen und Benutzern im Verkehrs- oder Anlagenbereich in Berührung kommen können.

(4) Die ohne besondere Einfriedigung an die Verkehrsfläche oder an eine Anlage angrenzenden bzw. im Verkehrs- oder Anlagenbereich gelegenen Keller- und Versorgungsschächte sowie ähnliche Öffnungen müssen mit festen Abdeckungen versehen sein. Sie sind so anzubringen und zu erhalten, dass Benutzerinnen und Benutzer der Verkehrsfläche/Anlage nicht gefährdet werden können.

§ 4

Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

*4) (2) Es ist insbesondere untersagt, in den Anlagen und auf Verkehrsflächen

1. unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
2. unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. sich zum Zwecke des Alkoholgenusses aufzuhalten, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beeinträchtigt wird;
4. sich mit mehreren Personen anzusammeln, sofern dadurch andere gestört oder belästigt werden;
5. in aggressiver Form oder unter Einsatz von Kindern oder Tieren zu betteln;
6. zu übernachten, Feuer anzulegen oder zu grillen;
7. sichernde Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;

8. unbefugt Fahrzeuge sowie andere Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
9. Hydranten, Schachtdeckel, Einlauföffnungen von Kanälen, Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Feuermelde- o. ä. Anlagen vermitteln sowie sonstige öffentliche Einrichtungen dieser Art zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.

*2)

§ 5 Tiere

(1) Hunde sind an der Leine zu führen

- a) im räumlichen Zusammenhang bebauter Ortsteile auf Verkehrsflächen und in Anlagen im Sinne des § 1,
- b) außerhalb bebauter Ortsteile
 - in Anlagen, die dem Sport, dem Spiel oder der Erholung dienen,
 - auf anderen Flächen, soweit der Leinenzwang durch besondere Beschilderung vorgeschrieben ist,
- c) in öffentlichen Verkehrsmitteln.

*3) Darüber hinaus gelten hinsichtlich des Leinenzwanges die in § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 Landeshundegesetz aufgeführten allgemeinen Pflichten und für gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen zusätzlich § 5 Abs. 2 Landeshundegesetz..

(2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

(3) Wildlebende Tauben, Wasservögel (z. B. Enten, Schwäne, Blesshühner) und Fische dürfen nicht gefüttert werden.

*4) (4) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

*4) (5) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 16 unberührt.

(6) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Diensthunde für Behörden, Hunde des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes und Blindenführhunde. Für Behindertenbegleithunde, Herdengebrauchshunde und brauchbare Jagdhunde gelten die nach dieser Verordnung bestimmten Anleinplichten im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes nicht.

§ 6 Kinderspielplätze

(1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.

*4) (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

*4) (3) Die Benutzung der Kinderspielplätze ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.

(4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

*4) (5) Der Konsum von alkoholischen Getränken oder Rauschmitteln auf Kinderspielplätzen ist untersagt.

*4) (6) Die Absätze 1 und 3 bis 5 gelten auch für Schulhöfe.

§ 7 Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.

Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist,
- *4) 3. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat die Verursacherin oder der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem städtischen Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
4. das Bemalen, Beschriften, Besprühen und Verunstalten von Verkehrsflächen und Anlagen.

(2) Das Reinigen von Kraftfahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen darf nur mit klarem Wasser erfolgen. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder das Grundwasser gelangen können, sind verboten.

- *4) (3) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 30 m die Rückstände einzusammeln.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 8

Abfallbehälter/Sammelbehälter

(1) Im Haushalt anfallender Müll sowie gewerbliche Abfälle dürfen nicht in die an den Verkehrsflächen und in den Anlagen aufgestellten Abfallbehälter gefüllt werden.

(2) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier u. ä. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden.

- *4) (3) Wer Altmaterialsammlungen veranlasst, ist verpflichtet, das Altmaterial in den von ihr oder ihm bezeichneten Gebieten zu dem angekündigten Termin einzusammeln. Der Termin ist so zu wählen, dass Bereitstellen und Einsammeln in den Ablauf eines Tages zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang erfolgen können. Bis zur Übernahme des Altmaterials bleibt die oder der Abgebende verantwortlich.

§ 9

Hausnummern

- *4) (1) Jedes Haus ist von der Eigentümerin oder vom Eigentümer oder der Nutzungsberechtigten oder dem Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedigung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedigung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

(3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von 1 Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Hausnummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 10

Öffentliche Hinweisschilder

- *4) (1) Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucherinnen oder Nießbraucher und Besitzerinnen oder Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispiels-

weise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgetauscht werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die oder der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.

(2) Es ist untersagt, die in Abs. 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

*4)

§ 11

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

(1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übel riechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes NRW so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.

(2) Übelriechende und Ekel erregende Fäkalien, Düngemittel und Klärschlamm dürfen nur in dichten und außen sauberen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

§ 12

Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Nachtzeit

*4) (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 Landes-Immissionsschutzgesetz NRW folgende Ausnahmen allgemein zugelassen:

1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 02:00 Uhr;
2. für die Volksfeste und Jahrmärkte (Lunapark, Frühlingsfest, Dorffest, Schloßfest, Großlibori, Herbstlibori) und für die Straßenfeste bis 23:00 Uhr;
3. für die Schützenfeste und traditionellen Heimatfeste bis 03:00 Uhr.

(2) Die Ausnahmen unter 2. und 3. sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb fester Baulichkeiten ist nur bis 23.00 Uhr erlaubt.

§ 13

Aufstellen von Wohnwagen, Zelten u. ä. Wohngelegenheiten

(1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.

(2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

§ 14 Werbung, Wildes Plakatieren

*4) (1) Es ist verboten, unbefugt

1. auf Verkehrsflächen und in Anlagen, insbesondere an Lichtmasten, Lichtsignalanlagen, Schaltkästen, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und sonstigen Anlagen und Einrichtungen der Stadt, der Versorgungsbetriebe, der Verkehrsbetriebe und der Deutschen Post AG, an Abfallbehältern und Altmaterial-Sammelcontainern, Brückengeländern sowie an Bäumen und Kraftfahrzeugen und anderen für diese Zwecke nicht gedachten Gegenständen und Einrichtungen;
2. an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen hin gelegenen Einfriedigungen, Hauswänden und sonstigen Anlagen und Einrichtungen,

Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften bzw. Werbeanlagen, Veranstaltungs- und Firmenhinweise u. ä. anzubringen oder diese zu verteilen oder durch Überklebungen, Übermalungen o. ä. auf zugelassenen Werbeträgern, Plakate und sonstige Werbungen und Hinweise Dritter abzudecken.

Der Angrenzungsbereich im Sinne von Nr. 2 schließt Standorte auf Privatgrundstücken bis zu einem Abstand von 10 m, gemessen vom äußeren Rand der Verkehrsfläche bzw. Anlage, ein.

(2) Das Verbot gilt nicht für die von der Stadt Paderborn konzessionierten Werbeträger, für erlaubte Sondernutzungen und für bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen (Träger und Plakate) dürfen in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltend wirken.

*4)

§ 15 Brauchtumsfeuer

(1) Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausgerichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z. B. Osterfeuer, Martinsfeuer, Johannisfeuer.

(2) Brauchtumsfeuer sind der örtlichen Ordnungsbehörde spätestens 2 Wochen vor dem Abbrenntermin telefonisch oder schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Anzeige nach Abs. 2 muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchten;
2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt(en);
3. Ort, Datum und Uhrzeit des Brauchtumsfeuers;

4. Entfernung der Abbrennstelle zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen;
5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials;
6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z. B. Feuerlöscher, Handy für Notruf);

(4) Im Rahmen der Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem/behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z. B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.

(5) Zum Schutz von Tieren ist das Abbrennmaterial am Tage des Entzündens umzuschichten.

(6) Beim Abbrennen sind ausreichende Sicherheitsabstände von Gebäuden und Verkehrsflächen einzuhalten. Als Mindestabstand sind 50 m vorzusehen. Auf Antrag können Ausnahmen zugelassen werden.

Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen abgebrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der zuständigen Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.

(7) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei über 18 Jahre alten Personen beaufsichtigt werden. Diese dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind.

Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.

(8) Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder den Vorschriften entsprechend zu entsorgen.

§ 16

Ausnahmen, Erlaubnisse

- *4) (1) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

(2) Zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis und die Bewilligung einer Ausnahme nach dieser Verordnung ist die Stadt Paderborn als örtliche Ordnungsbehörde.

(3) Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere durch erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

*4)

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2;
2. die Schutzvorrichtungspflicht gem. § 3;
3. die Schutz- sowie die allgemeinen Verhaltenspflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 4;
4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und des Führens von Hunden, des Kastrations- und Kennzeichnungsgebots für freilaufende Katzen sowie die Fütterung von Tieren gem. § 5;
5. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen sowie des dortigen unberechtigten Aufenthalts zum Konsum von alkoholischen Getränken oder Rauschmitteln gem. § 6;
6. das Verunreinigungsverbot gem. § 7;
7. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll sowie des Nichteinsammelns von Altmaterial gem. § 8;
8. die Hausnummerierungspflicht gem. § 9;
9. die Duldungspflicht gem. § 10;
10. das Aufstellverbot von Wohnwagen, Zelten u. ä. Wohngelegenheiten gem. § 13;
11. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 14

verletzt.

(2) Ordnungswidrig gem. § 17 Landes-Immissionsschutzgesetz NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 11 verletzt, oder

2. der Ausnahmeregelung des § 12 zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig gem. § 17 Abs. 1 Buchstabe d Landes-Immissionsschutzgesetz NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer oder mehrerer Bestimmungen des § 15 zuwider handelt.

(4) Verstöße gegen diese Verordnung können nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 i. d. F. vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) mit einer Geldbuße geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind. Gleichzeitig wird gem. § 31 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274), die Einziehung der durch die Zuwiderhandlung gewonnenen oder erlangten Gegenstände angedroht.

(5) Ordnungswidrig handelt auch, wer einen Dritten veranlasst, eine Ordnungswidrigkeit im Sinne dieser Verordnung zu begehen

§ 18

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Paderborn vom 23. April 1990 außer Kraft.

in Kraft ab 04.04.1997

- *1) Fassung nach der Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 30.06.2000, in Kraft ab 01.07.2000
- *2) Fassung nach der Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 16.10.2000, in Kraft ab 25.10.2000
- *3) Fassung nach der Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 11.03.2003, in Kraft ab 16.03.2003
- *4) Fassung nach der Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 06.11.2008, in Kraft ab 08.11.2008